



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Samstag den 19. Mai.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 888. (1) Nr. 9484.

Circular e
des k. k. illyrischen Guberniums. — Ueber die Behandlung der am 1. Mai 1849 in der Serie 201 verlostten Hofkammer-Obligationen zu vier Percent, und der in diese Serie nachträglich eingereichten Domesticall-Obligationen der Stände von Kärnten zu vier Percent. — In Folge eines Decretes des k. k. Finanz-Ministeriums vom 1. Mai 1849 wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 14 Nov. 1829, bekannt gemacht, daß die am 1. Mai 1849 in der Serie 201 verlostten Hofkammer-Obligationen zu vier Percent, und zwar: 47,273, 47,279 und 47,287 mit der Hälfte, 47,641 mit einem Sechstel der Capitals Summe, dann 47,643 bis einschließlich 48,265 mit den ganzen Capitals-Beträgen, und die nachträglich in diese Serie eingereichten Domesticall-Obligationen der Stände von Kärnten zu vier Percent, von Nr. 4509 bis einschließlich 4530, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, mit vier Percent in Conv. Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden. — Die Umwechslung der in die Verlosung gefallenen Hofkammer-Obligationen geschieht bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse, und jene der verlostten kärntnerisch-ständischen Domesticall-Obligationen findet bei der ständischen Creditscasse zu Klagenfurt Statt. — Laibach am 10. Mai 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

3. 862. (3) Nr. 8782/1955

Circular e
des k. k. illyr. Guberniums. — Im Nachhange zu dem Gubernial-Circular e ddo. Laibach vom 27. September 1848, 3. 22277, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht: das hohe Finanz-Ministerium habe mit dem Decrete vom 4. April 1849, Zahl 7422, bewilliget, daß der Gemeindeforschlag von den unter Post-Nr. 1 des Verzehrungssteuer-Tariffes vom 27. October 1838 begriffenen sämtlichen gebrannten geistigen Flüssigkeiten, somit auch vom Branntweingeiste bei der Einfuhr nach Laibach ohne Unterschied des Alcoholgehaltes nur mit dem Betrage von Einem Gulden 40 Kr. Conv. Münze pr. Eimer eingehoben werde. — Was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 29. April 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

3. 881. (2) Nr. 9229.

K u n d m a c h u n g.
Es sind nachbenannte Studentenstipendien in Erledigung gekommen und wieder zu besetzen: 1) Bei der vom Priester Georg Thomas errichteten Studentenstiftung (Kumpler'sche benannt) der 1. Platz, im dormaligen Jahresertrage von 30 fl. C. M. — Zum Genuße derselben, welcher übrigens auf keine Studienabtheilung beschränkt ist, sind studierende Jünglinge aus der nächsten Verwandtschaft des Stifeters, in Ermanglung solcher sodann jene, welche mit Friedrich Persche verwandt sind, und bei deren Abgang endlich Studierende überhaupt berufen. — Das Präsentationsrecht übt der Weltpriester Dr. Adam Lukas Kumpler aus. — 2) Bei der vom Priester Christoph Skofizh errich-

teten Stiftung der 1. Platz, mit jährlich 63 fl. 30 Kr. C. M. — Diese Stiftung kann nach vollendeten Vorbereitungsstudien zur Theologie nur noch in der Theologie fortgenossen werden, und ist für Studierende überhaupt bestimmt. — Das Präsentationsrecht gebührt dem hochwürdigem fürstbischöfl. Ordinariate zu Laibach. — 3) Bei der vom Mathias Sluga errichteten Stiftung der 5. Platz, im Jahresertrage von 65 fl. 44 Kr. C. M. — Hierauf haben Anspruch solche Studierende, a) welche von den, im Dorfe Zauchen, im Bezirke Laß und anderweitig sich befindenden Anverwandten des Stifeters, und zwar aus der väterlich Sluga's und mütterlich Kralschen Familie abstammen; in deren Ermanglung b) welche mit dem Stifter überhaupt verwandt sind; bei Abgang auch solcher c) die aus der Nachbarschaft St. Johann des Täufers zu Zauchen gebürtig; endlich d) die Krainer überhaupt sind. — Der Genuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt, und das Präsentationsrecht gebührt gemeinschaftlich den nächsten Verwandten aus der besagten Familie. — Bewerber um diese Stipendien haben ihre mit dem Taufscheine, dem Impfung's- und Armuthszeugnisse, dann mit den Studienzeugnissen der zwei letztverflossenen Semester, und bezüglich der Verwandtschaft, mit dem Stammbaume documentirten Gesuche bis Ende Mai d. J. bei diesem Gubernium zu überreichen. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 5. Mai 1849.

Aemtlige Verlautbarungen.

3. 871. (3) Nr. 4265.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unwissend wo befindlichen Herrn Alex. Gorenz mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider denselben bei diesem Gerichte Frau Josepha Zallen, ehemännlich Simon Zallen'sche Unversalerbin, eine Hypothekarklage auf Zahlung von 2000 fl. C. M. c. s. c., eingebracht und um die Anordnung einer Tagung gebeten.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Alex. Gorenz, diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu dessen Vertheidigung und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Hrn. Dr. Lindner als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Zur Verhandlung wird die Tagung auf den 20. August l. J., um 9 Uhr Vormittags vor diesem Gerichte angeordnet und Beklagter dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Hrn. Dr. Lindner, Rechtsbeistand an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Laibach den 1. Mai 1849.

3. 887. (2) Nr. 1541.

K u n d m a c h u n g.
Bei dem k. k. Postinspectorate in Trient ist eine Accessistenstelle mit dem jährlichen Gehalte von 350 fl., gegen Erlag der Caution im Besoldungsbetrage, zu besetzen. Welches mit dem Beisage zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Bewerber um diese Dienststelle ihre gehörig

documentirten Gesuche, unter Nachweisung der Studien, der Kenntniß beider Landes Sprachen und der Postmanipulation, im Wege ihrer vorgeordneten Behörde längstens bis Ende Mai l. J. bei der k. k. Oberpostverwaltung für Tyrol und Vorarlberg in Innsbruck einzubringen und darin zu bemerken haben, ob und mit welchem Beamten des eingangserwähnten Postinspectorates sie etwa und in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind. — K. k. illyrische Oberpostverwaltung. Laibach am 9. Mai 1849.

3. 884. (2) Nr. 1602.

K u n d m a c h u n g.
Bei dem Oberpostamte in Graz ist eine Amtesoffizialstelle mit dem Gehalte jährl. 550 fl., und im Falle der graduellen Vorrückung eine solche Stelle mit 500 fl. Gehalt, jede gegen Leistung einer Dienstcaution im Besoldungsbetrage, zu besetzen. Welches mit dem Beisage zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Bewerber um diese Dienststelle die gehörig instruirten Gesuche, unter Nachweisung der erforderlichen Eigenschaften und Sprachenkenntnisse, so wie unter Angabe, ob sie mit einem der Beamten des dortigen Oberpostamtes verwandt oder verschwägert sind, bis längstens 7. Juni l. J. im Wege der vorgeordneten Behörde bei der k. k. steiermärkischen Oberpostverwaltung in Graz einzubringen haben. — K. k. illyrische Oberpostverwaltung. Laibach am 14. Mai 1849.

3. 872. (3) Nr. 1166.

K u n d m a c h u n g.
In der Stadt Eschernembl wird demnächst eine k. k. Briefsammlung aufgestellt, und die Besorgung des Manipulations- und Beförderungsdienstes an einen hiezu geeigneten Bewerber gegen Abschluß eines Dienstvertrages mit liehen werden. Diese Briefsammlung wird ver dem Postamte in Mötting in wöchentlich viermaliger Verbindung stehen, weshalb der jeweilige Briefsammler in der Woche viermal die Briefe und Fahrpostsendungen nach Mötting und zurück zu besorgen haben wird. Die gewöhnlichen Bezüge bestehen in einer Remuneration, einem Kanzleipauschale und einem Antheile an Prozenten von der Brief- und Fahrpost-Einnahme, so wie in den Gebühren für den Transport der Sendungen. — Die Bewerber hierum haben ihre dießfälligen Gesuche unter Nachweisung ihres Alters, der persönlichen Befähigung, des sittlichen Wohlverhaltens, dann eines geeigneten Besitzstandes, bei dieser Oberpostverwaltung bis 7. Juni l. J. einzubringen und sich darin zugleich über die in Anspruch zu nehmenden Bezüge, insbesondere hinsichtlich der Beförderung, aussprechen. — K. k. illyr. Oberpostverwaltung. Laibach am 10. Mai 1849.

3. 878. (3) Nr. 1565.

K u n d m a c h u n g.
Bei dem k. k. Absatz-Postamte in Steyer ist die Stelle des kontrollirenden Offizials- und Postinspicienten, mit dem Gehalte von 600 fl. und der Verbindlichkeit zur Cautionleistung im gleichen Betrage, zu besetzen. — Die Bewerber um diese Stelle haben ihre dießfälligen, mit den Nachweisungen über Studien, Sprachenkenntnisse und bisher geleistete Dienste versehenen Gesuche im Wege ihrer vorgeordneten Behörde bei der k. k. ob der enns'schen Oberpostverwaltung längstens bis Ende Mai d. J. einzubringen. — Laibach am 11. Mai 1849.

3. 865. (3) Nr. 1428.
Circular-Verordnung.

In Gemäßheit der Circular-Verordnung der bestandenem k. k. Obersten Hofpostverwaltung vom 9. August 1844, Z. 11364-2491, S. 9, unterliegen unter andern die aus Oesterreich nach der Insel Malta mit den Dampfschiffen des österreichischen Lloyd zu versendenden Briefe dem Frankatur-Zwange, welcher auch noch gegenwärtig fortbestehen muß. — Für derlei Briefe war bisher die österreichische Porto-Taxe mit Rücksicht auf die Entfernung des Aufgabsortes von Triest, dann die Seegebühr von 18 kr. für den einfachen Brief zu entrichten, welches See-Porto jedoch nach Inhalt der Circular-Verordnung vom 1. April 1848, Z. 189-P. P., von 18 kr. auf 12 kr. herabgesetzt wurde. — Da aber die Weiterbeförderung der fraglichen Briefe von Corfu nach Malta mit den britischen Dampfschiffen nicht geschehen kann, wenn nicht diese Briefe bis Corfu ganz frankirt sind, so muß von nun an für jeden den k. k. Postämtern zur Beförderung nach der Insel Malta übergebenen Brief außer dem österreichischen internen Porto und der See-Taxe auch noch die jonische Porto-Gebühr bei der Ausgabe bezahlt werden. — Die interne Taxe steigt nach dem österreichischen Briefpost-Tariffe; hinsichtlich des Lloyd'schen See-Porto ist das in der Circular-Verordnung vom 1. April 1848, Z. 189-P. P., angegebene Steigungsverhältniß zu beobachten, hingegen beträgt das jonische Porto: für einen Brief bis einschließig $\frac{3}{4}$ Loth 8 kr., über $\frac{3}{4}$ Loth bis einschließig $1\frac{1}{2}$ Loth 16 kr., über $1\frac{1}{2}$ Loth bis einschließig 3 Loth 29 kr., über 3 Loth bis einschließig $4\frac{1}{2}$ Loth 58 kr., über $4\frac{1}{2}$ Loth bis einschließig 6 Loth 1 fl. 14 kr. und so weiter für $1\frac{1}{2}$ Loth um 16 kr. mehr. — Was in Folge Erlasses der h. Section der Posten im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten ddo 21. April l. J., Z. 2379, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Von der k. k. Ober-Postverwaltung. Laibach den 2. Mai 1849.

3. 873. (2) Nr. 3302/509
Kundmachung.

Der k. k. Tabak-Districts-Verlag zu Marburg in Steiermark wird im Wege der öffentlichen Concurrenz, mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte, dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die geringste Verschleiß-Provision fordert, verliehen. — Dieser Verschleißplatz hat seinen Material-Bedarf bei dem k. k. Hauptmagazine zu Graz zu fassen, und es sind demselben 2 Unterverleger, dann 85 Trafikanten zugewiesen. — Nach einem mit Rücksicht auf den Erfolg der Jahre 1846, 1847 und 1848 verfaßten Durchschnittsausweise beträgt der Verkehr an Tabakmaterial 65,422 $\frac{27}{32}$ Pfd., und im Gelde 42,598 fl. 26 $\frac{3}{4}$ kr.; dann an Stempel 8416 fl. 31 $\frac{1}{4}$ kr.; zusammen also 51,015 fl. 1 kr. — Dieser Verschleiß gewährt bei einer Provision von $1\frac{1}{4}$ % vom Gespans 5 fl. 31 $\frac{3}{4}$ kr., dann à 8 % von den übrigen Tabakgattungen 3407 fl. 12 $\frac{1}{4}$ kr.; ferner à $\frac{1}{2}$ % vom Verschleiß der höhern Stempelclassen 8 fl. 36 kr., dann der niedern à 2 % 133 fl. 55 $\frac{1}{4}$ kr.; endlich, mit Einrechnung des auf 332 fl. 22 $\frac{3}{4}$ kr. entzifferten alla minuta Gewinnes, für den Verleger eine Bruttoeinnahme pr. 3887 fl. 38 $\frac{3}{4}$ kr. — Dagegen betragen die Ausgaben, welche der Verleger von der obigen Einnahme zu bestreiten hat, beiläufig 1329 fl. 34 $\frac{1}{2}$ kr., über deren Abzug sich ein reiner Gewinn von 2558 fl. 4 $\frac{1}{4}$ kr. darstellt. — Nur die Tabakverschleißprovision hat den Gegenstand des Angebotes zu bilden. Für diesen Verschleißplatz ist, falls der Ersteller des Materials nicht Zug für Zug bar zu bezahlen beabsichtigt, ein stehender Credit bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Caution im gleichen Betrage sicher zu stellen ist. — Der Summe dieses Credits gleich ist der unangreifbare Vorrath, zu dessen Erhaltung der Ersteller des Verschleißplatzes verpflichtet ist. Die Caution, im Betrage von 5700 fl. für den Tabak und das Geschirr, ist nach der Uebernahme des Commissiongeschäftes und zwar längstens binnen 6 Wochen, vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes, zu leisten. — Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben 10 Percent der Caution als Badium, in dem Betrage von 570 fl., vorläufig bei der betreffen-

den Cameral-Bezirks-Casse zu erlegen, und die dießfällige Quittung dem gestempelten und classenmäßig gestempelten Offerte beizuschließen, welches längstens bis 13. Juni 1849, Mittags 12 Uhr, mit der Aufschrift: »Offert für den Tabak-Verlag zu Marburg in Steiermark,« bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Marburg zu überreichen ist. — Das Offert ist nach dem am Schlusse beigefügten Formular zu verfassen, und nebstbei mit der documentirten Nachweisung: a) über das erlegte Badium, b) über die erlangte Großjährigkeit und c) mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse zu belegen. — Die Badien jener Offerte, von welchen kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Concurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt; das Badium des Erstehers wird entweder bis zum Erlage der Caution, oder falls er Zug für Zug bar bezahlen will, bis zur vollständigen Material-Bevorräthigung zurückbehalten. — Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder unbestimmt lauten, oder sich auf die Anbote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt. — Bei gleichlautenden Anboten wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten. Ein bestimmter Ertrag wird ebenso wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisions-Erhöhung Statt findet. — Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entziehung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt. — Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verschleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten sind, so wie der Erträgnisausweis und die Verlagsauslagen, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Marburg, dann in der hierortigen Registratur und im Verlagsorte einzusehen. — Den noch nach dem frühern Concessions-system bestellten Tabak- und Stempel-Großverschleißern bleibt es freigestellt, sich um die Uebertragung auf diesen Verlag unter der Bedingung, daß dem Gefälle dadurch kein Opfer aufzuerlegt werde, zu bewerben. — Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abhülle von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandel, oder einer schweren Gefällsübertretung überhaupt, oder einer einfachen Gefällsübertretung, insoferne sich dieselbe auf die Vorschriften, rücksichtlich des Verkehrs mit Gegenständen des Staatsmonopols, bezieht; dann wegen einer schweren Polizeiübertretung gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes und den öffentlichen Ruhestand, dann gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurden; endlich Verschleißer von Monopolsgegenständen, die von dem Verschleißgeschäfte strafweise entsetzt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten. — Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden. — Formular eines Offertes (auf 30 kr. Stempel). Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den Tabakverlag zu Marburg unter genauer Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften, und insbesondere auch in Bezug auf die Material-Bevorräthigung gegen eine Provision von ... (mit Buchstaben ausgeschrieben) Percenten von der Summe des Tabakverschleißes in Betrieb zu übernehmen. — Die in der öffentlichen Kundmachung bezeichneten drei Beilagen sind hier beigefügt. — (Datum.) — (Eigenhändige Unterschrift, Charakter, Wohnort.) — Von Außen. Offert zur Erlangung des Tabakverlages zu Marburg.

3. 874. (3) Nr. 3916/968
Concurs-Kundmachung.

Bei einem der Verzehrungssteuer-Linienämter in Graz ist eine Controlloresstelle mit dem jährlichen Gehalte von 600 fl. C. M. und dem Genusse einer freien Wohnung, oder in deren Ermanglung eines Quartierzinsbeitrages, mit der Verbindlichkeit zur Cautionleistung im Gehaltsbetrage, in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbefetzung der Concurs bis letzten Mai l. J. eröffnet wird. Die Bewerber um

diese, so wie eine durch Befetzung dieses Postens allenfalls in Erledigung kommende, mit einem minderen Gehalte verbundene Verzehrungssteuer-Linienbeamtenstelle, haben ihre gehörig belegten Gesuche, worin sie sich über ihre bisherige Dienstleistung, über die erworbenen Gefälls-Manipulations- und Rechnungskenntnisse, über die Fähigkeit der Cautionleistung auszuweisen, dann aber auch anzugeben haben, ob und in welchem Grade sie mit hierländigen Gefällsbeamten verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde innerhalb des Concurs-Termines an die Cameral-Bezirks-Verwaltung in Graz einzusenden. — Von der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gefälls-Verwaltung. — Graz am 29. April 1849.

3. 877. (3) Nr. 4120/1014.

Concurs-Kundmachung
der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gefälls-Verwaltung. — (Wegen Befetzung einer erledigten Kanzlei-Assistentenstelle mit 300 fl. oder 250 fl.) Es ist im Bereiche dieser Cameral-Gefälls-Verwaltung eine Kanzlei-Assistenten-Stelle der II. Gehaltsstufe mit dreihundert Gulden in C. M. erledigt. — Diejenigen, welche diese Stelle, oder für den Fall, als durch die graduelle Vorrückung eine Kanzlei-Assistentenstelle der III. Gehaltsstufe mit zweihundert und fünfzig Gulden in C. M. erledigt werden würde, diese zu erlangen wünschen, haben ihre gehörig documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege in der Art zu überreichen, daß dieselben zuverlässig bis längstens 24. Juni 1849 hier eintreffen. — In diesem Gesuche ist sich über das Lebensalter, die zurückgelegten Studien, die vollstreckte Staatsdienstleistung, über eine tadellose Moralität, über die Kenntnisse im Rechnungswesen, über Sprachkenntnisse und sonstige Eigenschaften auszuweisen. — Auch ist anzugeben, ob und in welchem Grade Wittsteller mit einem dieser Cameral-Gefälls-Verwaltung unterstehenden Beamten verwandt oder verschwägert sey. — Graz am 7. Mai 1849.

3. 890. (1) Nr. 3789/576

Concurs-Kundmachung.
Im Bereiche des steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gebietes ist eine Amts-Assistentenstelle mit dem Jahresgehalt von Dreihundert fünfzig Gulden C. M., und im Falle der stufenweisen Vorrückung, eine solche mit 300 fl. oder 250 fl. Gehalt zu besetzen, wozu der Concurs bis vierzehnten Juni 1849 eröffnet wird. — Die Bewerber um eine solche Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche, worin sich über die zurückgelegten Studien, bisherige Dienstleistung, erworbenen Kenntnisse in der Gefälls-Manipulation, im Cassa- und Rechnungswesen und über tadellose Moralität auszuweisen ist, innerhalb des festgesetzten Concurs-Termines im vorgeschriebenen Dienstwege an die steiermärkisch-illyrisch-vereinte Cameral-Gefälls-Verwaltung zu leisten, und darin anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten dieses Cameral-Gebietes verwandt oder verschwägert sind. — Graz am 27. April 1849.

3. 868. (2) Nr. 348.

Edict.
Von dem Bezirksgerichte Pölland wird hiemit kund gemacht, daß dem unbekannt wo abwesenden Mich. Staudacher von Gerdenichlag, ein Curator ad actum in der Person des Herrn Johann Korban von Altenmarkt, zur Vertretung desselben bei der über die vom Andreas Fakner von Graßlinden, Bevollmächtigten seines Bruders Johann Fakner, peto 775 fl. eingebrachten Klage, auf den 10. Juli 1849 früh 10 Uhr bestimmten Tagfahrt aufgestellt worden ist. Da der Aufenthaltsort des Mich. Staudacher von Gerdenichlag dem Gerichte unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, dahin entweder selbst zu Gericht zu erscheinen, oder alle seine Begehre dem ihm aufgestellten Curator mitzutheilen, oder aber einen andern Vertreter dem Gerichte nachhaft zu machen, widrigens dieser Rechtsgegenstand mit dem ihm aufgestellten Curator der Ordnung nach wird abgehandelt werden, und der Mich. Staudacher von Gerdenichlag sich die Folgen, die aus dieser Verab-säumung entstehen, selbst zuzuschreiben haben wird. — Bezirksgericht Pölland am 10. April 1849.